

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
II. QUARTAL 2005**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2005, vom 6.9.2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 27.9.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 6.9.2005, Zl. KA-14/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungscompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Magistratsgeschäftsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.4.2005 bis 30.6.2005 im Zuge der Überprüfung 66 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 259.794,61 geprüft worden, wobei in 15 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Handhabung -
Werkvertrag

Im Zuge der Belegkontrolle wurde eine Rechnung über die Arbeit mit Kindern nicht deutscher Muttersprache kontrolliert. Die Rechnung ist Teil der Vergütung eines vom Amt abgeschlossenen Werkvertrages. Auf der Rechnung fehlte jedoch ein Verweis auf diesen Werksvertrag.

Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte die Zugehörigkeit zum Werkvertrag jedenfalls auf der Rechnung vermerkt sein, insbesondere wenn die Vergütung in mehreren Teilen erfolgt.

Die Kontrollabteilung empfahl zukünftig bei Rechnungen die Zugehörigkeit zu einem Werkvertrag sowie die Deklaration als Teilrechnung zu vermerken. Laut Stellungnahme des zuständigen Amtes wird den Empfehlungen nachgekommen.

Finanzierung von
Jahreskarten

Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung eine Rechnung betreffend die Übernahme der Kosten für eine übertragbare Jahreskarte der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH für die Lebenshilfe Tirol überprüft. In diesem Zusammenhang wurde erhoben, dass die Stadt im Jahre 1991 auf Basis eines entsprechenden Stadtse-natsbeschlusses die Finanzierung von IVB-Karten für diverse Vereine übernommen hat. In Anbetracht der seit über 14 Jahren gepflogenen Vorgangsweise empfahl die Kontrollabteilung, die Notwendigkeit der Übernahme dieser Zahlungsverpflichtungen zu hinterfragen und diesbezüglich ggf. neuerlich den Stadtsenat zu befassen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die betroffene Dienststelle mitgeteilt, dass bereits im Jahr 1997 über Auftrag des städt. Finanzausschusses eine Überprüfung des Umfangs und der Nutzungsform durchgeführt und das Ergebnis dieser Prüfung und Evaluierung dem Stadtsenat am 12.3.1997 zur Kenntnis gebracht worden sei. Aufgrund dieses Umstandes erscheine daher eine neuerliche Hinterfragung der gegenständlichen Angelegenheit nicht sinnvoll und zweckmäßig.

Erhaltungsbeitrag
Spielplatz

Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung betreffend einen jährlich pauschalierten Erhaltungsbeitrag für einen Kinderspielplatz überprüft, wobei sich in Bezug auf die rein rechnerische Richtigkeit kein Grund für eine Beanstandung ergeben hat.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass auf Grund eines am 19.12.1995 mit einer Bauträgergesellschaft abgeschlossenen Vertrages die Stadtgemeinde Innsbruck u.a. für die künftige Erhaltungsarbeit und Pflege des gemeinsam genutzten Spielplatzes einen jährlichen Beitrag von € 4.360,37 wertgesichert leistet. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Höhe dieses pauschalierten Kostenbeitrages nach einer Beobachtungszeit von 5 Jahren ab Inbetriebnahme des Spielplatzes dahingehend zu überprüfen ist, ob der Spielplatz von der Allgemeinheit im erwarteten Ausmaß angenommen wird. Bei einer schon vor längerer Zeit gehaltenen Nachschau wurde konstatiert, dass dies nicht der Fall ist. Ein Aktenvermerk darüber wurde allerdings nicht verfasst.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang eine neuerliche Überprüfung, um eventuell die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages neu definieren zu können.

Die betreffende Dienststelle teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung eine erste neuerliche Überprüfung am 19.7.2005 ergeben hat, dass bei dieser Kontrolle der Platz ungenützt war, weitere Kontrollen werden demnächst zu unterschiedlichen Zeiten noch durchgeführt werden. Eine abschließende Berichterstattung wird Anfang August erfolgen. Sollte nach dem Ergebnis der weiteren Überprüfungen keine Änderung eintreten, wird vom Amt für Grünanlagen die Rechtsabteilung der Innsbrucker Immobilien GmbH um Überprüfung ersucht werden, ob nach den Vertragsbestimmungen generelle Änderungen, jedenfalls aber eine Herabsetzung des jährlichen Beitrages für die Erhaltung der Anlage erreicht werden können.

Abschleppkosten -
Vertrag

Die Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend die Abrechnung von Abschleppkosten für den Monat Jänner 2005 hat nachfolgende Feststellungen ergeben:

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 18.3.1992 wurde der betreffenden Abschleppfirma auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung der Zuschlag der Arbeitsleistungen für das Abschleppen und die Verwahrung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge erteilt. Der in der Folge am 14.9.1992 mit dem Unternehmen abgeschlossene Vertrag besitzt auf Grund der Bestimmung des Punktes VII nach wie vor Gültigkeit.

Die Verifizierung der gegenständlichen Rechnung hat ergeben, dass Leistungen abgerechnet wurden, die nicht Gegenstand des oben erwähnten Vertrages waren. Dabei handelte es sich einerseits um den Nacht- sowie Sonn- und Feiertagszuschlag in Höhe von 80 % zum angebotenen Abschlepptarif und andererseits um die Kosten der Verwahrung. Die Kontrollabteilung empfahl, im Hinblick auf die oben getroffenen Feststellungen, den bestehenden Vertrag mit der Abschleppfirma aktualisieren zu lassen.

Dazu wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Abteilungsleitung mitgeteilt, dass einer Aktualisierung des Vertrages die Überlegung entgegensteht, dass § 89a Abs. 7a Straßenverkehrsordnung dafür eine Neuausschreibung vorsieht, die angesichts der zur Zeit für die Stadtgemeinde sehr günstigen Tarife nicht ohne zwingenden Grund erfolgen sollte, wobei hier allerdings auf die Stellungnahme zum nächsten Punkt hingewiesen wurde.

Abschleppkosten -
Verrechnung

Weiters wurde festgestellt, dass bei einer Abschleppung an einem Wochentag seitens der Vertragsfirma der Sonn- und Feiertagszuschlag in Rechnung gestellt und vom zuständigen Amt der Fahrzeughalterin weiterverrechnet worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Angelegenheit zu klären und zu bereinigen. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die gelegten Abrechnungen zukünftig erst nach einer entsprechenden Prüfung zur Auszahlung freizugeben.

In der Stellungnahme zu diesem Punkt wurde angemerkt, dass die Abrechnungen der betreffenden Firma seit jeher vom Amt überprüft werden. Die nicht korrekte Verrechnung des Zuschlages wurde offenbar übersehen (die Rückzahlung an die Stadtgemeinde und an die seinerzeitige Zahlerin wurde veranlasst), nicht aber andere Unstimmigkeiten. Letztere haben über Anzeige gem. StPO (Strafprozessordnung) zu einem (anhängigen) gerichtlichen Strafverfahren geführt, in dessen Folge der Entzug der Gewerbeberechtigung droht. Aus diesem Grund wird die Neuausschreibung der Abschleppleistungen bereits vorbereitet.

Substitutenhonorare

Im Rahmen der Belegkontrolle wurden von der Kontrollabteilung mehrere Rechnungen bezüglich der Substitutenhonorare des Symphonieorchesters behoben. Die Substituten schließen hierbei mit dem zuständigen Amt einen Werkvertrag ab, welcher als alleinigen Vertragsgegenstand die Mitwirkung als Kunstschafter (Musiker) beinhaltet. Darüber hinaus bestehen lt. Vertrag keine wie auch immer gearteten Entgelt- oder Vergütungsansprüche. Bereits im Bericht der Belegkontrollen, I. Quartal 2005, wurde seitens der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass bei Honorarnoten einiger Substituten immer wieder Fahrspesen zusätzlich mitverrechnet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl eine entweder nachvollziehbare Pauschalregelung, oder die Auszahlung der Fahrspesen nach tatsächlich anfallendem Aufwand (Bahnticket, Flugticket etc.).

Im Zuge der Stellungnahme betonte das zuständige Amt erneut, zukünftig eine solche Handhabe anzustreben, wobei die Ausgliederung des Orchestermanagements mit September 2005 angemerkt wurde.

Wareneinkauf im Bereich der Berufsfeuerwehr

Im Rahmen der Prüfung einer Auszahlungsanordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck betreffend die chemische Reinigung von Einsatzuniformen der Freiwilligen Feuerwehren nach Brandeinsätzen wurde festgestellt, dass mangels geeigneter Unterlagen, wie beispielsweise Lieferscheine oder Bestellungen, weder die Fachabteilung noch die Kontrollabteilung eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung durchführen konnte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, einerseits die entsprechenden Nachweise zur gegenständlichen Faktura von der Reinigungsfirma anzufordern und andererseits in Zukunft in jedem Fall die zu einer ordnungsgemäßen Rechnungskontrolle notwendigen Unterlagen (Angebote, Preislisten, Bestellungen, Lieferscheine, Übernahmebestätigungen u.a.) in der Fachabteilung vollständig und überprüfbar evident zu halten. Im Anhörungsverfahren dazu berichtete die Berufsfeuerwehr, dass die Beanstandung der Kontrollabteilung noch während der Prüfung erledigt worden ist. Darüber hinaus hielt die Berufsfeuerwehr zur generellen Empfehlung der Kontrollabteilung fest, dass schon mit Dienstanweisung Nr. 18/04 vom 18.10.2004 klare Vorgaben für den Einkauf von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ergangen sind, die auch bereits eine deutliche Besserung, insbesondere für die Problemfälle von Einkäufen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, bewirkt haben.

Skonti	Im Rahmen der Belegkontrolle wurden drei Rechnungen der MA V, Amt für Kultur, behoben. Auf die zu bezahlenden Beträge wären durchwegs 2 % Skonto gewährt worden, jedoch wurden die Rechnungen im Mittel einen Monat später zur Gänze beglichen. Es hätten folglich durch Nutzung des Skontoangebotes, unter dementsprechend zeitiger Bearbeitung, Kosten gespart werden können. Laut Stellungnahme des zuständigen Amtes sollen zukünftig Skontoangebote genutzt werden.
Skonti	Im Rahmen der Belegkontrolle wurden zwei von der MA V, Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, zur Auszahlung angewiesene Rechnungen behoben. Auf die zu bezahlenden Beträge wurde jeweils 2 % Skonto gewährt, jedoch die Rechnungen zur Gänze beglichen. Im einen Fall noch innerhalb der gewährten Frist, andernfalls vier Monate später. Im Rahmen der Stellungnahme erklärte das zuständige Amt auf die Nutzung von Skontobeträgen zukünftig besonders zu achten.
Abgrenzung zwischen „Subventionen“ und „Sonstigen Ausgaben“	Ausgehoben wurde die Auszahlungsanordnung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft vom 28.4.2005 über € 1.000,-- an einen Subventionswerber. Die Ausgabe erfolgte aus einer Haushaltsstelle der Postengruppe „Sonstige Ausgaben“ und wurde als „Subvention – Waldfest Hungerburg“ mit der Weisung des 2. Vizebürgermeisters begründet. Grundlage der Zahlung war ein schriftliches Ansuchen um finanzielle Unterstützung, das mit Antwortschreiben des 2. Vizebürgermeisters mit der entsprechenden Subventionszusage positiv erledigt wurde. Das obgenannte Amt wurde um Durchführung gebeten, worauf der Vorgang amtsseitig mit der entsprechenden Auszahlungsanordnung gleich abgeschlossen wurde. Dem lag die Annahme zugrunde, dass die Kompetenz für Subventionsvergaben bis € 3.000,-- sachlich bei den politischen Ressortführenden liege und das Amt somit nur mehr für die Auszahlung zuständig sei. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass diese (verkürzte) Vorgangsweise weder mit der seit 24.2.2005 in Kraft getretenen neuen Subventionsordnung noch mit den Buchungsregeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) im Einklang stehe. Subventionszusagen dürfen nach § 12 der Subventionsordnung nach außen hin nur schriftlich vom Magistrat erklärt werden. Beschlussrechte (der jeweiligen Ressortführenden im Innenverhältnis) und Vollzugsrechte (des Magistrates im Außenverhältnis) sind somit ausdrücklich voneinander getrennt worden. Für den Vollzug gibt es eine Reihe von Verfahrensregeln. Weiters ist gemäß der VRV die Verbuchung von Subventionen auf Posten für „Sonstige Ausgaben“ nicht statthaft, da hierfür eigene Posten vorgesehen sind.

Im Anhörungsverfahren wurde der Subventionscharakter der Zuwendung verneint und darauf hingewiesen, dass damit auch eine Gelegenheit zur „Öffentlichkeitsarbeit“ seitens des Amtes (also eine Art Gegenleistung) verbunden war. In Hinkunft werde auf das Vorhandensein dieser Qualifikation bei der Zuordnung von Haushaltsmitteln besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Kontrollabteilung sah sich diesbezüglich zur weiteren Feststellung veranlasst, dass der Zweck der Ausgabe allein als Kriterium nicht ausreiche. Wenn keine Rechnungen gelegt oder keine konkreten Leistungsvereinbarungen bescheinigt werden können, werden im Zweifel eben die Bestimmungen der Subventionsordnung zu beachten sein.

Verwahrung herrenloser
bzw. beschlagnahmter
Tiere

Eingesehen wurden 3 Auszahlungsanordnungen seitens des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung betreffend die Verwahrungskosten herrenloser bzw. beschlagnahmter Tiere im Tierheim Innsbruck-Mentlberg. Träger des Tierheimes ist der Tierschutzverein für Tirol. Im Einzelnen handelte es sich um die Verwahrung zweier Katzen für die Dauer von 119 Tagen, zweier weiterer Katzen für 19 Tage und die Verwahrung eines Hundes für 32 Tage. Das Verwahrungsentgelt betrug für Katzen pro Tag € 5,--, für Hunde pro Tag € 10,--. Grundsätzlich war festzustellen, dass es zu diesen, laufend vorzunehmenden Verwahrungen keine Rahmenvereinbarungen bzw. Richtlinien gibt.

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass der Tierschutzverein erst seit kurzer Zeit dazu übergegangen sei, der Stadt für solche Verwahrungen Entgelte zu verrechnen. Seit Jahresbeginn 2005 habe sich zudem durch das neue Tierschutzgesetz BGBl. Nr. 118/2004 eine neue Rechtslage ergeben. Das Land als Kompetenzträger sei angehalten, über die von einem geeigneten Verwahrer zu erbringenden Leistungen samt Entgelten vertragliche Regelungen zu treffen. Das genannte Amt habe bereits bei der MA IV auf den entsprechenden Handlungsbedarf des Landes hingewiesen. Weitere Schritte wurden daraufhin angekündigt. Konkrete Verhandlungen stehen noch aus. Die Kontrollabteilung empfahl, den raschen Abschluss einer Vereinbarung gem. § 30 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Dienststelle des Landes zu urgieren.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass ein erster Gesprächstermin hiezu vereinbart war, dann aber abgesagt werden musste. Ein neuer Termin werde voraussichtlich im August 2005 stattfinden.

Sonderbestimmungen
des Bestellwesens

Mit Auszahlungsanordnung vom 12.5.2005 wurde vom Amt für Sport eine Ausgabe für Büromaterialien getätigt. Der Bestellvorgang war grundsätzlich korrekt und vom zuständigen Anordnungsberechtigten unterfertigt. Allerdings wurden in diesem Zusammenhang die Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 27.7.1999, Zl. MD-1558/99 sowie vom 22.12.2004, Zl. MD-327e/2004 nicht beachtet, nach denen u.a. Beschaffungen von Schreib-, Zeichen- und sonstigen Büromitteln nur unter Mitwirkung des Referates „Beschaffung“ bzw. nunmehr „Ein-

kauf" durchgeführt werden dürfen. Das genannte Amt bestätigte die Kenntnis dieser Sonderregelungen, verwies jedoch im konkreten Fall auf die Dringlichkeit des genannten Beschaffungsvorganges. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass zukünftig danach getrachtet werde, bereits im zeitlichen Vorfeld die notwendigen Bestellungen (richtliniengemäß) zu tätigen.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang auch fest, dass Auszahlungsanordnungen durch obgenannte Sonderregelung magistratsweit nicht von jenen Anordnungsberechtigten unterfertigt werden, die bezüglich der in Anspruch genommenen Haushaltspost im genehmigten Haushaltsvoranschlag dazu berufen wären. Die vom Gemeinderat beschlossenen haushaltsrechtlichen Verfügungen im Voranschlag verlangen, dass Bestellung und Verfügung über die Ausgabenpost generell in einer Hand vereinigt sind. Die Kontrollabteilung regte an, alle Sonderbestimmungen des Bestellwesens auch in den „Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag" selbst zu verankern. Im Anhörungsverfahren erachtete das Büro des Magistratsdirektor diesen Hinweis der Kontrollabteilung für formal begründet und berechtigt und kündigte eine Überprüfung an. Eine solche interne Prüfung wurde auch in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung IV angekündigt.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.4.2005 und 30.6.2005 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 16 Haftbrieffreigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich auf € 115.595,81 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 2.311.996,20. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Bei 2 Vorgängen gaben die vorgefundenen Mängel Anlass zu Feststellungen.

Innbrücke Rossau „New Orleans Brücke"

Nach einer durch das bauausführende Amt unter Bezugnahme auf die RVS 13.71 (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) durchgeführten Brückenrevision betreffend die Innbrücke Rossau „New Orleans Brücke", wurden durch den beauftragten Ingenieurkonsulenten mehrere Mängel festgestellt und in einem Bericht dem Auftraggeber übermittelt.

Aus technischen sowie zeitlichen Gründen (Spätherbst) wurde der damalige Haftbrief in der Höhe von € 43.198,59 bei gleich bleibender Summe um 1 Jahr verlängert. Bei einer Besichtigung vor Ort am 4.5.2005 wurde festgestellt, dass der südseitige Fahrbahnübergang keine Dichtigkeit aufweist und sich die Situation sogar verschlechtert hatte. Die restlichen im Bericht genannten Mängel (Geländer, Oberflächenbehandlung der Fahrbahn etc.) wurden zur Zufriedenheit erledigt. Da der Fahrbahnübergang einen kritischen Punkt des Tragwerks darstellt, und mit einer Mängelbehebung innerhalb der laufenden Frist nicht gerechnet werden konnte, wurde der Haftbrief erneut um ein Jahr verlängert. Jedoch wurde im Zuge der gemeinsamen Begehung die Haftbriefsumme einvernehmlich auf € 20.000,-- reduziert.

Wiesengasse West -
Straßenausbau

Bei einer Besichtigung vor Ort im Dezember 2004 wurden teilweise Abhebungen des Gehwegbelages sowie offene Fugen zwischen Randstein und Belag festgestellt. Eine lückenlose Abnahme war jedoch wegen der damaligen Schneelage nicht möglich, was in Verbindung mit den bereits erkennbaren Mängeln eine Verlängerung des Haftbriefes notwendig machte.

Bei neuerlichen Begehungen im März und Juni des Jahres, wurden auf der gesamten Länge Verwindungen, Abhebungen und Fugen offensichtlich. Da über die Mangelursache jedoch keine definitive Aussage getroffen werden konnte, wurde mit der ausführenden Firma vereinbart, die offenen Fugen vorerst bituminös zu verschließen und das Bauwerk weiter zu beobachten. Der Haftbrief wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

4 Vergabekontrollen

Flutlichtanlage Sport-
platz Sieglanger

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass vom zuständigen Amt sämtliche Agenden die Vergabe "Flutlichtanlage Sportplatz Sieglanger" betreffend an ein externes Büro vergeben wurden. Durch den extern Beauftragten wurden zwei Ausschreibungen erarbeitet, eine für die Lieferung der Anlage und eine weitere für die Montage vor Ort. Das Splitten eines solchen Bauauftrages ist lt. § 13 Abs. (1) und Abs. (3) Bundesvergabegesetz untersagt. Der für die Vergabe maßgebliche Schwellenwert hätte sich durch den geschätzten Gesamtauftragswert der Ausschreibung zwar nicht verändert, jedoch wäre lt. Innsbrucker Vergabeordnung bei einem Auftragswert über € 14.500,-- der Stadtssenat mit der Vergabe zu befassen gewesen.

In Zuge der Stellungnahme erklärte das Amt zukünftig insbesondere bei externer Beauftragung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes Bedacht zu nehmen.

5 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), II. Quartal 2005.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2005 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Zl. KA-14/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal 2005

Beschluss des Kontrollausschusses vom 27.9.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 20.10.2005 zur Kenntnis gebracht.